

Az.: 4 B 389/09
2 L 416/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Grundstücksgesellschaft
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz,

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Immissionsschutzrechts; Antrag nach §§ 80 a, 80 Abs. 5 VWGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und den Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy

am 29. Juni 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. Mai 2009 - 2 L 416/08 - wird zurück gewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Aus den von der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts innerhalb der Beschwerdefrist vorgebrachten Erwägungen - auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - ergibt sich nicht, dass der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Sofortvollzug einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG fehlerhaft abgelehnt worden ist.

1. Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Sofortvollzug einer der Beigeladenen erteilten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 11.3.2008 für den Betrieb einer Gießerei. Eine früherer Betreiberin zeigte am

19.12.1990 den Betrieb der Altanlage - die Gießerei wird in unterschiedlicher Weise bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts betrieben - gegenüber der Staatlichen Umweltinspektion Chemnitz an; in der Folgezeit wurden mehrere Genehmigungs- und Änderungsbescheide erlassen. Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist u. a. die Errichtung eines neuen Produktionsbetriebes und dessen Ausrüstung.

Eine frühere Betreiberin der Gießerei hatte bereits mit Bescheid vom 12.11.1999 die Genehmigung zur Änderung vom Zweischicht- auf den Dreischichtbetrieb erhalten. Die damalige Entscheidung erging unter einer Bestimmung, wonach die Genehmigung erlösche, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Änderung umgesetzt worden sei. Die Bestimmung wurde in den mit „A. Entscheidungen“ bezeichneten Tenor des Bescheids aufgenommen. Der Entscheidung waren des Weiteren unter „C. Nebenbestimmungen“ mehrere Bestimmungen zur Luftreinhaltung und zum Schutz vor Geräuschmissionen beigefügt. Unter Ziffer 2.2. wurde u. a. angesprochen, dass die dritte Schicht eingeführt werden könne, nachdem ein Schallschutzprojekt bei der Überwachungsbehörde eingereicht und nach dessen Bestätigung umgesetzt worden sei. Nachdem die früherer Betreiberin der Gießerei dem damaligen Regierungspräsidium mitteilte, dass aufgrund der wirtschaftlichen Lage die dritte Schicht nicht habe eingeführt werden können, dies jedoch nunmehr möglich sei, wurde mit Bescheid vom 4.12.2002 die Frist zum Ablauf der Genehmigung bis 12.11.2005 verlängert.

Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat in dem angefochtenen Beschluss zunächst ausgeführt, dass die Genehmigung von 1999 erloschen sei, weil das Schallschutzprojekt nicht fristgemäß vorgelegt worden sei. Die entsprechende Nebenbestimmung sei eine aufschiebende Bedingung. Darüber hinaus sei nicht nachgewiesen, dass der Dreischichtbetrieb tatsächlich bis zum Fristablauf aufgenommen worden sei. Die Änderungsgenehmigung werde allein deshalb aber nicht nichtig oder rechtswidrig. Auch ohne - erloschene - Genehmigung des Drei-Schicht-Betriebs könne die geänderte Anlage sinnvollerweise Bestand haben. Ob die Änderungsgenehmigung ansonsten rechtmäßig sei, könne im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht geklärt werden. Wegen der offenen Erfolgsaussichten sei daher eine Interessenabwägung vorzunehmen, die zum Überwiegen des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug führe.

Die Antragstellerin wendet im Beschwerdeverfahren dagegen ein, dass die Änderungsgenehmigung nicht hinreichend bestimmt sei. Aus ihr ergebe sich weder Jahresarbeitszeit noch Tag-/Nachtbetrieb und Anlagenkapazität. Nicht hinreichend bestimmt sei auch die Genehmigung hinsichtlich der Sandaufbereitung. Sofern von einer Bestimmtheit ausgegangen würde und des Weiteren davon, dass wegen des Wegfalls der Genehmigung von 1999 nicht bereits eine Rechtswidrigkeit der Änderungsgenehmigung folge, dann müsste jedenfalls gefolgert werden, dass die Änderungsgenehmigung eine eigenständige Erlaubnis des Drei-Schicht-Betriebs für alle neuen Teile der Gießerei sei, die dann jedoch für den Nachtbetrieb rechtswidrig sei, da der Immissionswert für die Nacht nicht eingehalten werden könne.

2. Der Antrag der drittbetroffenen Antragstellerin auf Aussetzung des Sofortvollzugs ist nicht begründet, weil das öffentliche Interesse am Sofortvollzug der Änderungsgenehmigung ihr Aussetzungsinteresse überwiegt. Maßgeblich hierfür ist, dass wegen der vorgebrachten Einwendungen, die Rechtmäßigkeit der Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht zweifelhaft ist. Eine Rechtswidrigkeit wegen eines Wegfalls der Genehmigung vom 12.11.1999 kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil diese Genehmigung voraussichtlich nach wie vor wirksam sein dürfte (2.1.). Entgegen der Auffassung der Antragstellerin spricht auch viel dafür, dass die Änderungsgenehmigung nicht wegen mangelnder Bestimmtheit rechtswidrig ist (2.2.).

2.1. Voraussetzung für eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG ist auch eine bereits erteilte Genehmigung nach dem BImSchG; ansonsten kann schon begrifflich keine Änderung im Hinblick auf die genehmigte Anlage in Rede stehen. Die Voraussetzung dürfte hier vorliegen, weil die vorherige Genehmigung nicht erloschen sein dürfte. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts spricht viel dafür, dass zum einen die angesprochene Änderung fristgerecht umgesetzt wurde (2.1.1.) und des Weiteren, dass ein Erlöschen auch nicht wegen eines nicht fristgerecht vorgelegten Schallschutzprojektes angenommen werden kann (2.1.2.)

2.1.1. Die Bestimmung zum Erlöschen der Genehmigung in Nr. A. 7., bezieht sich auf die Umsetzung der Änderung binnen drei Jahren und damit auf die in Nr. A.2. des Bescheids angesprochene Änderung vom Zweischicht- auf den Dreischichtbetrieb einschließlich der Stilllegung der Bankformerei und der Wandertischanlage. Diese Änderung dürfte die

Beigeladene fristgerecht umgesetzt haben. Bei der gegebenen Sachlage wird davon auszugehen sein, dass ab dem 10.11.2005 der Nachtbetrieb aufgenommen und in der Folgezeit sukzessive hochgefahren wurde. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts genügt dies für die in Nr. A. 7. angesprochene Umsetzung.

Die dort getroffene Bestimmung bezieht sich auf die Regelung in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Erlöschen der Genehmigung. Sinn und Zweck der Regelung ist u. a. die Verhinderung von Vorratsgenehmigungen; der Beschaffung von Genehmigungen auf Vorrat soll entgegengewirkt werden. Dementsprechend genügt es nach dem Wortlaut der Regelung, wenn der Betreiber Handlungen vorgenommen hat, aus denen sich die Ernsthaftigkeit der Ausnutzung der Genehmigung ergibt. Nichts anderes dürfte für die hier in Rede stehende Umsetzung der Änderung vom Zweischicht- auf den Dreischichtbetrieb gelten. Der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen weist zutreffend darauf hin, dass die Einführung einer dritten Schicht schon aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht gleichsam „von einem Tag zum nächsten“ möglich ist und daher jedenfalls regelmäßig nur sukzessive umgesetzt werden kann. Zweifel daran, dass die Beigeladene gleichwohl keine ernsthafte Ausnutzung der Genehmigung beabsichtigt haben könnte, hat der Senat nicht.

2.1.2. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht, weil die Beigeladene - wie die Antragstellerin vertritt - kein Schallschutzprojekt vor Aufnahme der dritten Schicht eingereicht hat.

Ob es sich bei der Nebenbestimmung (§ 12 BImSchG) in Nr. C. 2.2. um eine aufschiebende Bedingung oder eine Auflage handelt, sowie des Weiteren, ob das Schallschutzprojekt in schriftlicher oder anderer Form eingereicht werden musste, ist zwischen den Beteiligten streitig. Nach Auffassung des Senats bestehen jedenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, wonach eine auf die Genehmigung an sich bezogene aufschiebende Wirkung in Rede steht.

Die Nebenbestimmung (§ 12 BImSchG) Nr. C. 2.2. bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur darauf, dass die Einführung der - genehmigten - dritten Schicht erst nach Einreichung und Bestätigung eines Schallschutzprojektes erfolgen kann. Angesprochen ist damit die tatsächliche Umsetzung, oder die Ausnutzung der Genehmigung, die erst erfolgen darf, wenn ein Schallschutzprojekt eingereicht und bestätigt wurde. Dass darüber hinaus die innere Wirksamkeit der Genehmigung selbst unter eine aufschiebende Bedingung gestellt worden

sein könnte, dürfte sich aus dem Wortlaut nicht ergeben. Offensichtlich sind auch die Beigeladene und die damals zuständige Behörde zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass ohne Vorlage eines schriftlichen Schallschutzprojektes die Genehmigung selbst keine Rechtsfolgen haben dürfte. Die Auslegung eines Verwaltungsakts nach dem objektiven Empfängerhorizont erfolgt nach dem Wortlaut und den Umständen vor und beim Ergehen der behördlichen Maßnahme. Zwischen der Behörde und der früheren Betreiberin sowie der Beigeladenen war zu keinem Zeitpunkt streitig, dass die regelmäßigen Abstimmungen zum Schallschutz dem geforderten Schallschutzprojekt genügten und die Genehmigung an sich davon nicht betroffen sein sollte - zumal die frühere Beigeladene ohnehin bereits ein schriftliches Schallgutachten vorgelegt hatte, das nach Umsetzung die Einhaltung der festgelegten Immissionsschutzwerte ausweist (Nr. 6.1.4 des Bescheids vom 12.11.1999).

2.2. Die Antragstellerin kann auch nicht mit Erfolg eine Unbestimmtheit der Änderungsgenehmigung geltend machen (§ 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG).

Hinreichende Bestimmtheit eines Verwaltungsakts bedeutet, dass der Inhalt einer Regelung für die Beteiligten so vollständig, klar ist, dass sie ihr Verhalten danach richten können. Ein Dritter kann sich auf die Verletzung dieses Gebots nur dann erfolgreich berufen, wenn die Bestimmtheit für seine subjektive Rechtsposition von Bedeutung ist. Davon ausgehend bestehen vor dem Hintergrund der in dem Beschwerdeverfahren vorgebrachten umfassenden Vorbehalte gegen die Bestimmtheit des Änderungsbescheids keine durchgreifenden Zweifel.

Soweit die Antragstellerin anspricht, dass die Jahresarbeitszeit und die tägliche Betriebszeit nicht hinreichend bestimmt seien, beschränkt sich ihr Vorbringen im Wesentlichen darauf, dass sich entsprechende nachvollziehbare Festsetzungen weder aus dem Bescheid noch aus den Antragsunterlagen ergäben. Es mag schon fraglich sein, ob mit diesem auf die mangelnde Bestimmtheit an sich beschränkten Vorbringen die daraus folgende mögliche Betroffenheit in eigenen Rechtspositionen geltend gemacht wurde. In gleicher Weise fraglich erscheint auch, ob mit dem weiteren Vorbringen, wonach die tägliche Betriebszeit und die Kapazität der Gießerei nicht hinreichend bestimmt seien, subjektive Rechtspositionen angesprochen wurden. Die Antragstellerin hat nur pauschal auf die Bedeutung für den Drittschutz hingewiesen, ohne hierzu weiter auszuführen (dazu etwa: OVG Rh.-Pf., Urt. v. 7.10.2009, BauR 2010, 581). Dessen ungeachtet hat der Senat aber jedenfalls keine ernstlichen Zweifel daran, dass wegen der vorgebrachten Erwägungen eine Unbestimmtheit anzunehmen wäre.

Die Jahresarbeitszeit ergibt sich aus der beantragten und genehmigten Änderung. Im Antragsformular 4. 1/2 wird ein Dauerbetrieb von 4896 Stunden angegeben. Anhaltspunkte dafür, dass diese Jahresarbeitszeit nicht von dem Bescheid erfasst sein könnte, bestehen nicht. Soweit die Antragstellerin dagegen vorbringt, dass sich die daraus ergebenden 240 Betriebstage - von der im Übrigen auch die Beigeladene und die Beklagte ausgeht – nur auf der Grundlage des Dreischichtbetriebs ergeben könnten, der allerdings entfallen sei, hat der Senat unter 2. ausgeführt, dass die Genehmigung zum Dreischichtbetrieb nach wie vor nicht entfallen sein dürfte.

Hinsichtlich der täglichen Betriebszeit für den Tag- und Nachtbetrieb macht die Antragstellerin geltend, dass eine Unbestimmtheit vorliege, weil von einem Nachtschichtbetrieb ausgegangen werde, der tatsächlich jedoch nicht zulässig sei. Aus diesem Vorbringen folgt schon deshalb keine Unbestimmtheit, weil der Dreischichtbetrieb und damit die angesprochene Nachschicht nach wie vor - wie sich aus den Ausführungen unter 2. ergibt - genehmigt sind.

Ebenso wenig bestehen Zweifel an der Bestimmtheit der genehmigten Kapazität der Gießerei. In dem Antragsformular 3.1/1 und 3.1/2 werden im Einzelnen die Stoffmengen aufgeführt. Diese Stoffmengen werden durch den Regelungsgehalt des Bescheids erfasst. Ob aufgrund nachträglicher Erklärungen der Beteiligten in dem Gerichtsverfahren die Richtigkeit der Stoffmengen in Zweifel gezogen werden könnte, ist keine Frage der Bestimmtheit des Bescheids.

Schließlich ist die Änderungsgenehmigung auch nicht deshalb unbestimmt, weil für die neue Sandaufbereitungsanlage keine Jahresbetriebsdauer erkennbar sei, weil für die alte Sandaufbereitungsanlage eine Genehmigung von „280 Stunden“ und für die neue Anlage nach Ansicht des Verwaltungsgerichts „eine Jahresbetriebsstundenzahl von 240 Stunden“ gelten soll. In der Sache meint die Antragstellerin wohl nicht die Jahresbetriebsstundenzahl, sondern die höchst zulässige Gesamtzahl der Betriebstage pro Jahr, die das Verwaltungsgericht auch für die neue Sandaufbereitungsanlage im angefochtenen Beschluss mit 240 Tagen pro Jahr angegeben hat, so dass sich eine Jahresbetriebsstundenzahl von 4.896 Stunden ergibt. Der Senat vermag nicht zu erkennen, warum der Bescheid insoweit unbestimmt sein soll. Der Genehmigungsumfang für die alte Sandaufbereitungsanlage hat

dafür keine Bedeutung. Auch darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte, warum die - wie ausgeführt - sich aus den Antragsunterlagen ergebende Betriebszeit nicht auch für die Sandaufbereitungsanlage gelten könnte.

Da somit aus den Erwägungen der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren die Richtigkeit der Ablehnung des vorläufigen Rechtsschutzantrags nicht in Zweifel steht, ist die Beschwerde mit der aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO sich ergebenden Kostenfolge zurück zu weisen. Es entspricht der Billigkeit, dass die Antragstellerin auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt, weil diese sich durch die Antragstellung einem Kostenrisiko ausgesetzt hat. Bei der Streitwertfestsetzung legt der Senat die Festsetzung des Verwaltungsgerichts zugrunde, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 1 GKG).

gez.:
Künzler

Meng

Dr. von Egidy

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Scholz

Justizobersekretärin